

Volker Leppin | Werner Zager (Hrsg.)

Reformation *heute*

Band II: Zum modernen Staatsverständnis



REFORMATION HEUTE
BAND II:
ZUM MODERNEN STAATSVERSTÄNDNIS

REFORMATION HEUTE

Herausgegeben von Bernd Oberdorfer, Stefan Rhein, Thomas A. Seidel
Band 2

REFORMATION HEUTE

BAND II
ZUM MODERNEN STAATSVERSTÄNDNIS

HERAUSGEGEBEN VON VOLKER LEPPIN UND WERNER ZAGER



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung
und Weiterverarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Grafik & Grafikdesign Haubner, Erfurt
Coverbild: Paul Thumann, Luther mit Studenten im Gasthaus Zum Bären in Jena, 1873,
Öl auf Leinwand, 125 x 154,5 cm, unten rechts signiert und datiert: Paul Thumann
1873, Wartburg-Stiftung, Inv.-Nr. M0079
Satz: Steffi Glauche, Leipzig
Druck und Binden: BELTZ Bad Langensalza GmbH

ISBN 978-3-374-04560-0
www.eva-leipzig.de

VORWORT

Mit einer Tagung über Reformation und Bildung auf der Wartburg wurde im Jahr 2013 die Reihe »Reformation heute« eingeläutet. 2014 fand sie ihre Fortsetzung mit dem Thema »Reformation und Politik«. Kaum ein passenderer Ort war hierfür zu denken als Worms, wo mit dem Reichstag 1521 die »Urszene« Luthers vor dem Reich sich ereignete. Die Vorträge schritten in der für die Reihe charakteristischen Weise den Weg vom 16. Jahrhundert bis hin zu Fragen gegenwärtiger Verantwortung ab.

Dass diese Tagung gelingen konnte, verdankt sich in erster Linie dem Engagement der Referentinnen und Referenten, die am 17. und 18. Oktober 2014 sogar den Unwägbarkeiten eines Lokführerstreiks zu trotzen hatten. Es beruht aber auch auf vielfältigen Kooperationen, in erster Linie zwischen der Internationalen Martin Luther Stiftung, der Evangelisch-Theologischen Fakultät Tübingen und der Evangelischen Erwachsenenbildung Worms-Wonnegau. Hinzu kamen Mitarbeit und Unterstützung durch das Stadtarchiv Worms sowie die Stadt selbst, vertreten durch den Kulturkoordinator Volker Gallé, und das Evangelische Dekanat Worms-Wonnegau, vertreten durch Dekan Harald Storch.

Vor Ort leistete organisatorische Hilfe Raphael Zager, den Druck haben Johann von Lehsten und Rebecca Beyer vorbereitet – ihnen allen sei hierfür auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Nicht zuletzt danken wir der Fritz-Thyssen-Stiftung, die die Tagung selbst und nun auch die Drucklegung großzügig gefördert hat.

Tübingen/Worms, im August 2016

Volker Leppin

Werner Zager

INHALT

Luther vor Kaiser und Reich Von der schwierigen Grenzziehung zwischen »geistlich« und »weltlich« . . . 9 <i>Armin Kohnle</i>	
Die Änderung der politischen Landschaft durch die Reformation 24 <i>Robert von Friedeburg</i>	
Staat und Luthertum im Dreißigjährigen Krieg 49 <i>Georg Schmidt</i>	
Evangelische Staatslehre zwischen Hobbes und Kant 69 <i>Klaus Dicke</i>	
Protestantismus und Staat in der Neuzeit 88 <i>Jürgen Kampmann</i>	
Obrigkeitsglaube und Obrigkeitskritik im 20. Jahrhundert 108 <i>Gury Schneider-Ludorff</i>	
Gesellschaftliche Verantwortung in der synodal verfassten Kirche 122 <i>Ulrich Oelschläger</i>	
Autorenverzeichnis 137	

LUTHER VOR KAISER UND REICH

Von der schwierigen Grenzziehung zwischen »geistlich«
und »weltlich«

Armin Kohnle

Wenn im Rahmen einer Tagung zum modernen Staatsverständnis etwas über Martin Luther gesagt werden soll, dann ist dies nicht unproblematisch. Denn einen Staat im »modernen« Sinne kannte Luther nicht. Was er kannte, waren die großen und kleinen, die mächtigen und mindermächtigen, die geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger, die zusammen mit dem Kaiser die Geschicke des Reiches bestimmten. Der Begriff »Staat« kommt in Luthers Werken im Sinne eines politischen Gemeinwesens nicht vor.¹ Die nächsten Entsprechungen in seinem Sprachgebrauch sind »Reich«, »Regiment« und »Obrigkeit«. Diese Begriffe begegnen in unterschiedlichen Bedeutungsnuancen unzählige Male, ebenso wie der Gegenbegriff »Untertan«. Luther dachte nicht in Kategorien von »politischem System« oder »Partizipation«, sondern er dachte theologisch von Gottes Ordnung her.²

Dementsprechend sind Luthers Aussagen zu Fragen der politischen Ordnung und ihrer Institutionen immer ein Teil seiner Theologie und nur in deren Kontext zu verstehen. Wenn heute immer wieder behauptet wird, Luther habe Staat und Kirche getrennt, dann handelt es sich um ein grundlegendes Missverständnis. Luther hat – und diese These steht am Anfang – Staat und Kirche nicht getrennt, sondern unterschieden und dialektisch aufeinander bezogen.

¹ In WA 6, 307,23 und WA 8, 151,17 bezeichnet »Staat« die prunkvolle Kleidung. Die im Lutherregister weiterhin ausgeworfenen Stellen WA 22, 41,16 und WA 45, 398,37 lassen als Nachschriften nicht zwingend auf Luthers Sprachgebrauch schließen.

² Hier ist zu verweisen auf die Thesenreihe, die im Rahmen des 11. Internationalen Kongresses für Lutherforschung 2007 in Canoas (Brasilien) zur Diskussion gestellt wurde: ARMIN KOHNLE, Luther als Berater im politischen Bereich. Zwölf Thesen, in: Lutherjahrbuch 76 (2009), 115–117.

Dies soll im Folgenden gezeigt werden. Die Sicht der Obrigkeit auf Luther und die Reformation kann hingegen nur am Rande behandelt werden. Beide Aspekte gehören aber eng zusammen, denn Geistliches und Weltliches waren in der Reformationszeit nicht nur aus Luthers Sicht, sondern auch aus der Sicht der Obrigkeit nicht getrennt, wohl aber unterschieden. Dabei interessiert hier insbesondere das Problem der Grenze zwischen »geistlich« und »weltlich«.

Die folgenden Beobachtungen werden sich zunächst auf die Vorgänge um den Wormser Reichstag von 1521 konzentrieren, weil in Worms die große Politik und die Luthersache nicht nur theoretisch, sondern konkret zusammentrafen.

I

Die Reformation war seit ihren Anfängen keine innerkirchliche Angelegenheit. Schon mit den ersten Aktionen des Lutherschutzes des Kurfürsten Friedrich von Sachsen im Jahr 1518,³ mit denen die drohende Auslieferung nach Rom verhindert werden sollte, erhielt die *Causa Lutheri* eine politische Dimension. Der Koordinator dieser Politik, Georg Spalatin,⁴ stand in Diensten des Kurfürsten. Spalatin handelte zweifellos im Einverständnis mit Friedrich dem Weisen, auch wenn sich Luthers Landesherr klug im Hintergrund hielt und jede offene Solidarisierung mit seinem Wittenberger Professor vermied. Hinter den Kulissen gab es auf kursächsischer Seite aber gar keinen Zweifel daran, dass die Angelegenheit Luthers als Teil des landesherrlichen Kirchenregiments zu behandeln war und somit in die Zuständigkeit des Kurfürsten fiel.⁵ Aus dieser Konstellation ergab sich die grundlegende Konse-

³ Zu Friedrich vgl. INGETRAUT LUDOLPHY, Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen 1463–1525. Neudruck der Erstausgabe 1984, Leipzig 2006; SAM WELLMAN, Frederick the Wise. Seen and Unseen Lives of Martin Luther's Protector, Charleston 2011; DIRK SYNDRAM u. a. (Hrsg.), Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen (1463–1525). Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung vom 4. bis 6. Juli auf Schloss Hartenfels in Torgau, Dresden 2014; ARMIN KOHNLE / UWE SCHIRMER (Hrsg.), Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen. Politik, Kultur und Reformation, Leipzig 2015.

⁴ Vgl. ARMIN KOHNLE u. a. (Hrsg.), Georg Spalatin. Steuermann der Reformation, Halle 2014; darin vor allem: ARMIN KOHNLE, Spalatin und Luther: eine Männerfreundschaft, 45–56.

⁵ Zum konkreten Verlauf der Lutherschutzpolitik bis zum Wormser Reichstag vgl. AR-

quenz, dass es in der Reformationszeit weder eine religionsfreie Politik noch eine politikfreie Religion geben konnte. Diese Interdependenz von Religion und Politik, die schon Leopold von Ranke als ein allgemeines Kennzeichen der Geschichte des 16. Jahrhunderts erkannte,⁶ bestimmte auch das Zustandekommen, den Verlauf und die Folgen des Lutherverhörs auf dem Wormser Reichstag.

Was das Zustandekommen der Vorladung Luthers nach Worms angeht, so ist zunächst von der Idee eines Schiedsgerichts zu sprechen, eine Säule der kursächsischen Lutherschutzpolitik seit Beginn des römischen Ketzerprozesses. In der kursächsischen Diplomatie spielte der Plan, Luther die Gelegenheit zur Verteidigung seiner Lehre vor einem neutralen – in der Sprache der Quellen einem »unverdächtigen« – Richter zu verschaffen, eine wichtige Rolle. Friedrich der Weise stellte sich auf den Standpunkt, Luther sei weder gehört noch widerlegt worden; schon deshalb verbiete sich seine Auslieferung nach Rom. In welcher Form diese Anhörung stattfinden sollte, blieb lange Zeit in der Schwebe. Das Gespräch Luthers mit Kardinal Cajetan in Augsburg im Herbst 1518, das auf Vermittlung des Kurfürsten zustande kam, war ein solcher Versuch, Luther Gehör zu verschaffen.⁷ Nach römischer Auffassung war damit der Pflicht zur Anhörung des Beschuldigten Genüge getan, nach Luthers Auffassung nicht, weil Cajetan sich nicht auf eine theologische Diskussion eingelassen, sondern lediglich auf einen Widerruf hingearbeitet hatte.

Da Luthers Landesherr sich diesen Standpunkt zu eigen machte, suchte man in der Folgezeit nach anderen Wegen, um den Verhörplan zu verwirklichen. Die Bemühungen konzentrierten sich jetzt auf die Idee eines Verhörs durch einen deutschen Bischof, wobei sich die Überlegungen sehr schnell auf Erzbischof Richard von Trier zuspitzten.⁸ Er zählte zu den Freunden des Kurfürsten Friedrich,⁹ war aus kursächsischer Perspektive also der »unver-

MIN KOHNLE, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, QFRG 72, Gütersloh 2001, 22–84.

⁶ LEOPOLD VON RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (erstmal 1839–1847), 6 Bde. (Akademie-Ausgabe), München 1925–1926.

⁷ Zum Augsburger Verhör vgl. KOHNLE, Reichstag und Reformation (s. Anm. 5), 27–31, mit der dort angegebenen Literatur.

⁸ Vgl. zu diesem Verhandlungsstrang KOHNLE, Reichstag und Reformation (s. Anm. 5), 34–42.

⁹ Richard von Greiffenklau zu Vollrads wird von Spalatin zu den Freunden des Kurfürsten gezählt, vgl. CHRISTIAN G. NEUDECKER / LUDWIG PRELLER (Hrsg.), Georg Spalatin's

dächtige« Richter, den man suchte. Der Erzbischof war auch bereit, diese Rolle zu übernehmen.¹⁰ Dennoch kam ein Verhör in Trier nicht zustande. An seine Stelle trat im Herbst 1519 das Projekt, Luther durch den Trierer Erzbischof auf dem nächsten Reichstag verhören zu lassen. Sowohl Luther als auch Friedrich der Weise legten sich auf diesen Plan fest.¹¹ Damit war von kursächsischer Seite der Blick in Richtung Reichstag gerichtet. Als Wirkungen des Trierer Verhörplans muss man folgende Umstände während des Wormser Reichstags betrachten:

1. Die Befragung Luthers vor Kaiser und Reichsständen durch den Trierer Offizial Johann von der Ecken¹² und
2. die Zusammenkunft einer Ständedelegation mit Luther nach dessen Widerrufsverweigerung in der Herberge des Erzbischofs von Trier am 24. und 25. April.¹³

Diese ständischen Vermittlungsbemühungen sollten die drohende Reichsacht in letzter Minute abwenden. Dies ist nicht gelungen, weil Luther auf einer Widerlegung aus der Bibel bestand.

historischer Nachlaß und Briefe. Aus den Originalhandschriften, Bd. 1: Das Leben und die Zeitgeschichte Friedrichs des Weisen, Jena 1851, 36.

¹⁰ Vgl. ERNST SALOMON CYPRIAN, Nützliche Uhrkunden zur Erläuterung Der ersten Reformation-Geschichte Aus denen Originalien mitgetheilet, in: WILHELM ERNST TENTZEL (Hrsg.), Wilhelm Ernst Tentzels [...] Historischer Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri [...], Gotha 1717, 353–509, hier 394–396 (Schreiben vom 10. Mai 1519).

¹¹ Vgl. WA.B 1, Nr. 208, 535,22 ff. und ERNST SALOMON CYPRIAN, Der Andere Theil Nützlicher Uhrkunden [...], in: WILHELM ERNST TENTZEL (Hrsg.), Der Andere und Letzte Theil zu Wilh. Ernst Tentzels [...] Historischen Bericht, Leipzig 1718, 151 f.; außerdem KOHNLE, Reichstag und Reformation (siehe Anm. 5), 39.

¹² Zum Verlauf des Reichstages vgl. noch immer: FRITZ REUTER (Hrsg.), Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, Köln/Wien ²1981.

¹³ Vgl. KOHNLE, Reichstag und Reformation (s. Anm. 5), 97f. Zu den Gesprächen vgl. auch ARMIN KOHNLE, Ein Brief des badischen Kanzlers Hieronymus Vehus an Herzog Georg von Sachsen in der Luthersache (1522), in: MICHAEL BEYER u. a. (Hrsg.), Christlicher Glaube und weltliche Herrschaft. Zum Gedenken an Günther Wartenberg, AKThG 24, Leipzig 2008, 73–93.

2

Die Verhörpläne in ihren unterschiedlichen Varianten, die in Worms kulminierten, waren aber nur der eine Strang, der zu Luthers Auftritten vor Kaiser und Reichsständen führte. Ein zweiter Handlungsstrang war noch deutlicher politisch motiviert und hatte mit dem Verhältnis der Reichsstände zu Papst und Kaiser sowie mit dem Verhältnis des Kaisers zum Papst zu tun. Am 27. Juni 1519 wurde König Karl von Spanien in Frankfurt am Main zum römischen König und künftigen Kaiser gewählt, nachdem Friedrich der Weise die Wahl abgelehnt hatte.¹⁴ Worms war der erste Reichstag des jungen Habsburgers, der seinen Standpunkt im komplexen politischen System des Reiches und zwischen den divergierenden Interessen erst finden musste. In diesen Kontext gehören auch die Verhandlungen über eine Berufung Luthers nach Worms. Karl V. schwankte während des Reichstags zwischen den Versuchen des päpstlichen Nuntius Hieronymus Aleander, einen Auftritt Luthers zu verhindern, um erst gar keine Diskussion über das päpstliche Ketzerurteil aufkommen zu lassen, und der Diplomatie des Kurfürsten Friedrich, der genau dies erreichen wollte.¹⁵ Durchgesetzt hat sich am Ende Kursachsen, allerdings nur, weil auch die in Worms versammelten Reichsstände für eine Anhörung des im Kirchenbann stehenden Luther eintraten und weil Karl V. der ständischen Forderung nach einem Verhör nachgab.¹⁶

Das Ergebnis ist bekannt: Der Kaiser berief den gebannten Mönch nach Worms,¹⁷ allerdings nur, um »der Leren und Buecher halben, so ain zeither von dir ausgeganngen sein, erkundigung von dir zuempfehen.«¹⁸ Hinter dieser Formulierung verbarg sich nichts anderes als die Absicht, Luther in Worms gerade nicht disputieren zu lassen.¹⁹ In diesem Punkt also hatte sich der rö-

¹⁴ Zur Wahl vgl. zuletzt HEINER LÜCK, Wählen und gewählt werden. Friedrich der Weise als Königskandidat auf dem Wahltag zu Frankfurt am Main 1519, in: SYNDRAM (Hrsg.), Friedrich der Weise (s. Anm. 3), 39–46. Eine Auseinandersetzung mit den Auffassungen Lücks hinsichtlich der Abläufe bei dem Wahlakt selbst muss an anderer Stelle erfolgen.

¹⁵ Zu den Verhandlungen im Vorfeld des Reichstages vgl. noch immer HANS VON SCHUBERT, Die Vorgeschichte der Berufung Luthers auf den Reichstag zu Worms 1521, Heidelberg 1912; KOHNLE, Reichstag und Reformation (s. Anm. 5), bes. 60–63.

¹⁶ Vgl. a. a. O., 90–94.

¹⁷ Vgl. DRTA.JR 2, Nr. 73, 526 f.; WA.B 2, Nr. 383, 278–281.

¹⁸ WA.B 2, Nr. 383, 280,4–6.

¹⁹ Vgl. KOHNLE, Reichstag und Reformation (s. Anm. 5), 93.

mische Standpunkt durchgesetzt. Das Wormser Lutherverhör, so kann man resümieren, war das Ergebnis

1. einer längerfristigen kursächsischen Strategie, Luther vor einer »unverdächtigen« Instanz verhören zu lassen, und
2. einer augenblicklichen Konstellation im diplomatischen Ringen zwischen Kurfürst, Kaiser, päpstlichem Nuntius und den in Worms versammelten Reichsständen. Die Durchführung war letztlich ein Kompromiss: Berufung Luthers nach Worms ja, aber nicht zur Disputation, das heißt: keine inhaltliche Auseinandersetzung mit seiner Lehre.

3

Was bedeutet dies nun für das Tagungsthema Staatsverständnis? Unter allen politischen Akteuren herrschte Konsens, dass die Sache Luthers (modern gesprochen) staatliches Handeln erforderlich machte. Dies galt für Papst und Kurie, die den Kaiser zur Exekution des Ketzerurteils aufriefen, ebenso wie für den Kurfürsten Friedrich, der Luther nicht opfern wollte,²⁰ und die in Worms versammelten Stände, die Luther sehen wollten, bevor sie sich in der Frage der Reichsacht festlegten. Soweit bewegten sich die Beteiligten noch völlig im Rahmen des spätmittelalterlichen Staat-Kirche-Verhältnisses.

Daneben gibt es aber einen zweiten Aspekt, der die traditionelle Kompetenzgrenze der weltlichen Gewalt verschob: Während die Ständemehrheit das ausschließliche Recht des Papstes zur theologischen Bewertung von Luthers Lehre respektierte, war dies auf kursächsischer Seite nicht mehr der Fall. Trotz gegenteiliger Versicherung nach außen erweiterte Friedrich der Weise faktisch seine Zuständigkeit auf das Feld der Beurteilung theologischer Wahrheit, wenngleich vorläufig nur durch Zurückweisung des römischen Ketzerurteils. Schon an dieser Stelle wird also das Problem der Grenzen obrigkeitlicher Zuständigkeit fassbar.

²⁰ Zur schwierigen Frage der Motive Friedrichs des Weisen vgl. ARMIN KOHNLE, Die Frömmigkeit der Wettiner und die Anfänge der Reformation, in: Lutherjahrbuch 75 (2008), 125-140.